

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER	2
1. Kindergeld / Kinderfreibetrag	2
2. Kinderbetreuungskosten	3
3. Außergewöhnliche Belastungen	3
4. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse	5
5. Häusliches Arbeitszimmer	7
6. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung	8
7. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung	9
8. Elektronische Lohnsteuerkarte	9
9. Meldeverfahren GKV-Monatsmeldung (Sozialausgleich)	10
10. Geltendmachung von Altverlusten	10
11. Verluste bei Veräußerung und Liquidation von Kapitalgesellschaften	10
12. Keine Abgeltungssteuer bei losen Personenzusammenschlüssen	11
13. Verluste von Lebensversicherungen	11
14. Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze	12
15. Vereine etc.: Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht	12
16. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes	12
B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER	13
1. Gutscheine für Arbeitnehmer bis EUR 44 monatlich	13
2. Nicht steuerbare und steuerfreie Zuwendungen	14
3. Geschenke für Geschäftsfreunde	15
4. Bewirtungskosten	16
5. Authentifizierungspflicht ab 01. Januar 2013	17
6. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013	17
7. Minijob Regelungen – Änderungen ab dem 01. Januar 2013	17
8. Unfallversicherung	18
9. Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung	18
10. Vorsteuervergütungsverfahren	19
11. Elektronische Abgabe der Umsatzsteuererklärung und des Antrages auf Dauerfristverlängerung	19
12. Umsatzsteuer	19
13. Verkürzung der Aufbewahrungspflichten	23
C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN	24
1. Größenklassen für Kapitalgesellschaften	24
2. Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß	24
3. Micro-Richtlinie – Erleichterungen für Kleinstunternehmen	24
4. Gehaltsverzicht und Pensionsrückstellung	25
5. Einfrieren der Pensionszusage	25
6. Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung	25
7. Wegfall Eigenkapitalersatzende Gesellschafterdarlehen / Rangrücktritt	26
8. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer	26
9. Die E-Bilanz – jetzt Handlungsbedarf	26

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZÄHLER

1. Kindergeld / Kinderfreibetrag

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2013 (wie auch im Vorjahr 2012) für die ersten beiden Kinder je EUR 184, für das dritte Kind EUR 190 und für jedes weitere Kind EUR 215. Der Anspruch auf Kindergeld besteht immer ab der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Kindergeld wird monatlich bezahlt.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe ihrer eigenen Einkünfte und Bezüge die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

Rechtslage ab 2012 für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge unbeachtlich sind. Im Gegensatz zur Rechtslage bis einschließlich 2011 muss keine Einkommensüberprüfung stattfinden.

Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter*	
18 - 21	- ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet
18 - 25	- Berufsausbildung - Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten - Übergangszeit zwischen Ausbildung und Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienste - eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann - freiwilliges soziales oder ökologischer Jahr / Freiwilligendienste
ohne Altersbeschränkung	- Behinderung vor 25 eingetreten

* Verlängerung um Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienste

Allerdings ist bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits absolviert haben, folgendes zu beachten:

Zur Erlangung der steuerlichen Kindeseigenschaft, respektive der Kindervergünstigungen ist es Voraussetzung, dass das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine „schädliche Erwerbstätigkeit“ liegt allerdings bei folgenden Fällen nicht vor:

- Tätigkeiten bis zu 20 Stunden wöchentlich
- Ausbildungsdienstverhältnisse
- geringfügige Beschäftigungen (bis EUR 400 bzw. EUR 450 geplant)

Nicht als Erstausbildung gilt der Besuch einer allgemein bildenden Schule.

Wie bisher verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag, wenn das Kind Grundwehrdienst oder Dienst als Entwicklungshelfer oder Dienst als Zeitsoldat bis zu drei Jahren leistet. Die Verlängerung wird dann um die Zeit erweitert, die der jeweilige Dienst gedauert hat.

Günstigerprüfung:

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden nicht gleichzeitig gewährt. Es erfolgt eine Günstigerprüfung zwischen dem Kindergeld auf der einen Seite und dem Kinderfreibetrag auf der anderen Seite. Die steuerlichen Freibeträge belaufen sich im Kalenderjahr 2012 auf EUR 7.008 pro Kind bei zusammenveranlagten Eheleuten (Kinderfreibetrag 2 x EUR 2.184; Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 2 x EUR 1.320). Es wird vom Steuerberater (vorher) bzw. später vom Finanzamt (bei der Veranlagung) eine Vergleichsberechnung durchgeführt.

2. Kinderbetreuungskosten

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 trat hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten eine weitere kinderbedingte wesentliche Vereinfachung ein. Die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nichterwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt ab dem Jahr 2012.

Der Anspruch auf Abzug der Betreuungsaufwendungen kann ab dem Jahr 2012 unabhängig von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Somit kommt es zu einem Wechsel von den Werbungskosten zu den Sonderausgaben. Dadurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich vergrößert.

Begünstigt sind 2/3 der Betreuungsaufwendungen bis höchstens EUR 4.000 pro Kind. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahren und bei körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen bis 25 Jahre.

Der Abzug ist nicht zulässig für Unterrichtsaufwendungen, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Fazit:

Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten können nunmehr alle Eltern, die solche Kosten tragen, eine steuerliche Erleichterung erfahren.

3. Außergewöhnliche Belastungen

Allgemein

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, so können diese Aufwendungen gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Vorausgesetzt sie stellen keine Sonderausgaben, Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar.

Allerdings ist von diesen zwangsläufig entstandenen Aufwendungen die zumutbare Eigenleistung abzuziehen. Nur der Teil, welcher darüber hinausgeht, kann steuermindernd vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden. Diese zumutbare Belastung wird in Prozent, abhängig von den erzielten Einkünften des jeweiligen Jahres berechnet.

Die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe außergewöhnlich (durch die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen veranlasst oder nur bei Wenigen anfallen) und zwangsläufig (subjektive Verpflichtung sich dieser Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht zu entziehen) haben dazu geführt, dass es unzählige Finanzgerichtsurteile zu diesem Thema gibt.

Zunächst eine (nicht abschließende) Aufzählung anerkannter außergewöhnlicher Belastungen:

- Aufwendungen für Krankheit
- für Behinderung (oder Behindertenpauschbeträge anstelle des tatsächlichen Aufwands)
- für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind (Wohnung, Hausrat, Kleidung)
- Kosten bei Sterbefällen (soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen)

- Kosten der Ehescheidung

Besonderheiten beim Nachweis von Krankheitskosten:

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum Nachweis von Krankheitskosten zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Nach der Rechtsprechungsänderung musste der Nachweis einer Krankheit und die Notwendigkeit der Behandlung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes Gutachten erbracht werden. Im Gesetz zur Steuervereinfachung 2011 hat der Gesetzgeber diese günstigere BFH-Rechtsprechung für alle noch offenen Fällen wieder verschärft (§ 33 Nr. 4 EStG und § 64 EStDV). Die vom Gesetzgeber eingeführten Neuerungen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, entschied der Bundesfinanzhof.

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss durch

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder
- eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss bereits vor Beginn der Maßnahme ausgestellt werden.

Aufwendungen für die Sanierung selbst genutzter Wohngebäude

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine

- Sanierung auf Grund von Geruchsbelästigung (VI R 21/11)
- Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden, beispielsweise durch Befall mit echtem Hausschwamm (VI R 70/10)
- konkrete Gesundheitsgefährdungen, z. B. asbestgedecktes Dach (VI R 47/10)

als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen ist noch vom Grundstückseigentümer selbst verschuldet wurde. Eine Vorteilsanrechnung wird durchgeführt, wenn die Immobilie durch die Maßnahme eine Wertverbesserung erfährt. Ebenso dürfen keine realisierbaren Ersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Neben der zumutbaren Eigenbelastung sind daher Wertverbesserungen und Ersatzansprüche, die sich aufgrund der Sanierung ergeben haben, vom Sanierungsaufwand abzuziehen.

Aufwendungen für Zivilprozesskosten

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 12.05.2011 seine Rechtsprechung bezüglich der Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Nach dieser Rechtsprechungsänderung können Zivilprozesskosten nunmehr als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Das Bundesfinanzministerium will diese günstige Rechtsprechung nicht angewendet wissen und hat mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Der Nichtanwendungserlass wird damit begründet, dass keine Instrumente für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten zur Verfügung stehen.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände im § 35a EStG zusammengefasst worden:

	Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
a)	Handwerkerleistungen	EUR 6.000	20,00 %	EUR 1.200
b)	Haushaltshilfe Mini Job	EUR 2.550	20,00 %	EUR 510
c)	Haushaltsnahe Dienstleistungen			
c)	Pflege- und Betreuungsleistung	EUR 20.000	20,00 %	EUR 4.000
c)	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse			

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

zu a) Handwerkerleistungen § 35 a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.Ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung, auch Neuanlage des Gartens,
- Klavierstimmer,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers.

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG als Abrechnungen in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkosten-abrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sind begünstigt. Die Umsatzsteuer ist – je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht – abziehbar oder nicht abziehbar (Aufteilung).

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers muss der Steuererklärung nicht mehr beigefügt werden.

Die Doppelförderung war bislang für das CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank ausgeschlossen. Ab 2011 ist der Ausschluss der Doppelförderung erweitert worden. Maßnahmen, die öffentlich durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden, sind von der Begünstigung nach § 35a EStG ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem Urteil vom Juli 2011 mit der Neuanlage eines Hausgartens beschäftigt. Es wurden umfangreiche Erd- und Pflanzarbeiten durchgeführt sowie eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichtet. Der Bundesfinanzhof hat sich zunächst mit der Fragestellung beschäftigt, ob die Gartengestaltung als Handwerkerleistung oder als haushaltsnahe Dienstleistung zu qualifizieren ist. Dies ist wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge von Bedeutung. Die Gartengestaltung ist gemäß dem Urteil als Handwerkerleistung zu beurteilen. Der zweite Aspekt betraf die Frage, ob die Neuanlage für die Steuerermäßigung schädlich ist. Ausschlaggebend war im Urteil, dass der Haushalt sowie der Grund und Boden bereits vorhanden waren. Die Begünstigung wurde daher gewährt.

zu b) Haushaltshilfe Mini-Job § 35a Abs. 1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis EUR 400 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Die Grenze von EUR 400 soll ab 2013 auf EUR 450 angehoben werden. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Es fallen folgende Nebenkosten zu Lasten des Arbeitgebers an:

5,00%	zur Krankenversicherung,				
5,00%	zur Rentenversicherung,				
1,60%	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,				
0,60%	Umlage für Krankheit (Umlage U1),				
0,07%	Umlage für Schwangerschaft/Mutterschaft (Umlage U2)				
12,27%					
2,00%	ggf. pauschale Lohnsteuer				

zu c) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der § 35a Abs. 2 EStG fasst mehrere Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von EUR 20.000 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von EUR 4.000 (EUR 20.000 x 20%)

Zum einen sind haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begünstigt.

Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen. Die Handwerkerleistungen sind gemäß § 35a Abs. 3 EStG nur mit einem Aufwendungshöchstbetrag von EUR 6.000 bzw. einer Steuerermäßigung von EUR 1.200 begünstigt.

Es ergibt sich hier wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen. Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz: Auch einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören u.a. Aufwendungen für:

- einen selbständigen Gärtner (z.B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbständigen Fensterputzer,
- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück, dagegen sind allerdings Straßenreinigung, Bürgersteigreinigung und Winterdienst nicht begünstigt soweit diese sich auf öffentliches Gelände beziehen. Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden, sind entsprechend aufzuteilen.

Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören lt. Rechtsprechung der Finanzgerichte u.a. folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr bzw. Entsorgungsaufwendungen, wenn es sich hierbei um eine Hauptleistung handelt,
- personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- oder Kosmetikleistungen,
- „Essen auf Rädern“, weil die Zubereitung der Speisen nicht im Haushalt erfolgt.

5. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten bislang vollständig geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete.

Für die übrigen Fälle, in denen das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit war, ist nunmehr Klarheit geschaffen worden. In § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG wird rückwirkend ab 2007 bestimmt, dass die Kosten des Arbeitszimmers abzugsfähig sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Kostenabzug ist auf EUR 1.250 begrenzt.

Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

häusliches Arbeitszimmer Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?	es steht ein anderer Arbeitsplatz	es steht kein anderer Arbeitsplatz	es steht kein anderer Arbeitsplatz
Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers?	zur Verfügung ist nicht zu prüfen ↓	zur Verfügung + <u>kein</u> Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit ↓	zur Verfügung + Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit ↓
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	kein Werbungskostenabzug	Werbungskostenabzug auf EUR 1.250 begrenzt	voller Werbungskostenabzug

Grundsätzlich ist die Problematik des häuslichen Arbeitszimmers mit der Gesetzesneufassung im Jahresgesetz 2010 für alle grundlegenden Fragen geklärt.

Allerdings gibt es noch zahlreiche Detailprobleme, die derzeit die Finanzgerichte beschäftigen.

Eine Problematik besteht darin, ob die private Mitbenutzung von nicht nur untergeordneter Bedeutung eine Aufteilung der Kosten oder ein gesamtes Abzugsverbot nach sich zieht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung verliert das häusliche Arbeitszimmer seine Eigenschaft als abzugsfähiger Aufwand bereits dann, wenn eine private Mitbenutzung von mehr als 10 % vorliegt. Nur bei Mitbenutzung zu privaten Zwecken von unter 10 %, verliert der Raum seine Eigenschaft als häusliches Arbeitszimmer nicht. (Randziffer 3 des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 02.03.2011).

In der Literatur ist es hingegen umstritten, ob sich eine private Mitbenutzung des Raumes von über 10 % auf die Eigenschaft des Arbeitszimmers schädlich auswirkt oder ob hier eine Aufteilung vorzunehmen ist. Die Aufteilung in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung soll gemäß Literaturmeinungen nach dem Nutzungsumfang erfolgen.

Bei dieser Frage sind sich die Finanzgerichte nicht einig. In einem Fall hat das Finanzgericht Köln positiv für eine Aufteilung entschieden. Allerdings ist das Verfahren nunmehr wegen einer abweichenden Sichtweise eines anderen Finanzgerichts vor dem Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen X R 32/11 anhängig.

Fazit:

Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidung aussehen wird. Daher sollten die Bescheide mit dieser Aufteilungsproblematik beim Arbeitszimmer offen gehalten werden.

6. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung

Rechtslage seit 2012

Bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage des anteiligen oder vollen Werbungskostenabzugs. Nach altem Recht hat es zwei Grenzen gegeben. Die beiden Grenzen hatten den Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete beinhaltet.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, gültig ab 01. Januar 2012, werden die beiden Grenzen aus den vorhergehenden Jahren in Zukunft auf einen einheitlichen Wert von 66 % festgelegt.

Die Erstellung einer Überschussprognose ist nicht mehr erforderlich. Bei einer Miete von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird der volle Werbungskostenabzug gewährt, unter 66 % der ortsüblichen Miete werden die Werbungskosten anteilig gekürzt.

Demnach stellt sich die Rechtslage seit 2012 wie folgt dar:

Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete einschließlich der umlage- fähigen Kosten	< 66 %	ab 66 %
	↓	↓
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	anteilige Kürzung der Werbungs- kosten	voller Werbungs- kostenabzug

Die Finanzverwaltung nimmt eine anteilige Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die bisherige Miete zu erhöhen um die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete einzuhalten.

Fazit:

Bei Vermietungsobjekten, welche durch hohe Werbungskosten steuerliche Verluste generieren, sollte überprüft werden, ob die Gefahr der Werbungskosten-Kürzungs-Falle droht. Entsprechende Mietverträge sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es empfiehlt sich hierbei nicht bis an die äußersten Grenzen zu gehen.

7. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, können grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Abzug gebracht werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Zu beachten ist dabei, dass die Absicht zur Einkünfte Erzielung bereits vor der Veräußerung der Immobilie bestanden hat. Des Weiteren ist der Grundsatz der vorrangigen Schuldentilgung Grundvoraussetzung für die Abzugsfähigkeit nachträglicher Schuldzinsen. Die Schuldzinsen sind nachträgliche Werbungskosten, wenn die vollständige Tilgung der Finanzierungsschulden durch die vollständige Verwendung des Veräußerungserlöses nicht möglich ist oder durch ein beachtliches Verwertungshindernis unmöglich ist.

Sobald allerdings die Tilgung unterbleibt und der Veräußerungserlös anderweitig (z.B. für private Zwecke) verwendet wird, sind die Schuldzinsen des verbliebenen Darlehens nicht mehr abzugsfähig.

8. Elektronische Lohnsteuerkarte

Für die Lohnabrechnungen ab Januar 2013 stehen die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals elektronisch zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn stellt ab November 2012 die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) für Arbeitgeber zum Abruf bereit.

Bis Dezember 2013 können die Arbeitgeber selbst bestimmen, ab wann sie auf dieses neue Verfahren umsteigen möchten. Spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2013 muss der Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmalig erfolgen und auch angewendet werden. Im Kalenderjahr 2013 werden das bisherige Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung finden.

Der Arbeitgeber kann jedoch die ELSTAM-Daten abrufen und hat dann sechs Monate Zeit zur Überprüfung und Abstimmung der Daten mit den betroffenen Mitarbeitern. Der 6-Monats-zeitraum beginnt mit dem Monat des Erstabrufs. Nach Ablauf der Frist müssen die abgerufenen ELSTAM-Daten angewendet werden, ansonsten ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich.

Trotz „gestreckter Einführung“ der elektronischen Lohnsteuerkarte empfehlen wir Ihnen, den Erstabruf nicht zu spät durchzuführen, um so die individuellen Steuermerkmale zu aktualisieren.

Wichtig sind dabei folgende Grundsätze:

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die elektronisch gemeldeten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu übernehmen, und zwar so, wie sie Ihnen übermittelt werden.

Der Arbeitnehmer ist für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale verantwortlich. Die Arbeitnehmer haben in der Regel im Herbst 2011 vom Finanzamt ein Schreiben mit ihren Steuermerkmalen und dem Hinweis der Prüfung der Steuerdaten erhalten. Hier ist deshalb mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitnehmer zu rechnen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen Musteranschreiben an Ihre Arbeitnehmer zur Verfügung.

9. Meldeverfahren GKV-Monatsmeldung (Sozialausgleich)

Seit Januar 2012 sind Arbeitgeber im Rahmen des Sozialausgleichs verpflichtet, sozialversicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte über die GKV-Monatsmeldung der Krankenkasse zu melden.

Die zuständige Krankenkasse prüft bei Mehrfachbeschäftigten bzw. unständig Beschäftigten, ob die Gleitzonenberechnung durchzuführen ist, über das beitragspflichtige Entgelt aus allen Beschäftigungen

- das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aus allen Beschäftigungen
- den Bezug weiterer beitragspflichtiger Einnahmen wie, z.B. Renten, sowie

den Anspruch auf Sozialausgleich und informiert den Arbeitgeber bzw. fordert gegebenenfalls die GKV-Monatsmeldung ein, falls dem Arbeitgeber die Mehrfach-beschäftigung eines Arbeitnehmers nicht bekannt ist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verdient bei Arbeitgeber 1 und Arbeitgeber 2 jeweils EUR 500,00. Beide Arbeitgeber erfassen die Angaben zur Gleitzonenberechnung. Es wird jeweils eine GKV-Monatsmeldung inkl. Gleitzonenkennzeichen gemeldet.

Nach Prüfung teilt die Krankenkasse den Arbeitgebern mit, dass keine Gleitzonen-berechnung durchzuführen ist.

Wichtig: Richten Sie das elektronische Rückmeldeverfahren der Krankenkassen ein!

Um Nachberechnungen zu vermeiden, setzen Sie sich ggf. mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung.

Ausnahme: für Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist keine GKV-Monatsmeldung zu übermitteln.

10. Geltendmachung von Altverlusten

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden ist. Die Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, bis zum Ende des kommenden Jahres, also des Veranlagungszeitraums **2013** von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z.B. Dividenden, Zinsen).

Hinsichtlich der Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften in § 23 Abs. 3 S. 9 EStG hat der Gesetzgeber seit dem JStG 2010 klargestellt, dass die Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind und die nach dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste sind, die Wertpapiererträge und -gewinne vermindern würden. Somit dürfen diese nicht mit Gewinnen aus abgeltungssteuerpflichtigen Einnahmen verrechnet werden.

11. Verluste bei Veräußerung und Liquidation von Kapitalgesellschaften

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) auf die Anwendung der Abgeltungssteuer verzichten. Dann sind 60 % der Einnahmen und auch der Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen. Dies lohnt sich immer dann, wenn (z.B. durch Fremdfinanzierung bei Kauf der Anteile an der Gesellschaft) die Werbungskosten höher sind als die Einnahmen.

Für diese Fälle sind zwei wichtige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zu beachten:

16.1. Bislang wurden keine Einnahmen (Gewinnausschüttungen) aus der Beteiligung erzielt

Mit Urteil vom 25. Juni 2009, das in 2010 veröffentlicht wurde, stellt der BFH klar, dass in solchen Fällen bei Verkauf oder Liquidation der Gesellschaft keine nur anteiligen (derzeit 60%) Berücksichtigung der Kosten bei Erwerb (Preis zzgl. Nebenkosten) erfolgt, sondern sogar **100 %** bei der **Verlustberücksichtigung** anzusetzen sind. Die Finanzverwaltung wollte dieses Urteil zunächst nicht anerkennen (BMF-Schreiben v. 15. Februar 2010), beugte sich dann aber einer weiteren gleichlautenden BFH-Entscheidung und hob das Schreiben wieder auf. Gleichzeitig wurde aber durch das JStG 2010 dafür gesorgt, dass **seit dem Jahr 2011** immer nur die anteilige 60%-ige Kostenberücksichtigung erfolgt. Da aber auch diese Neuregelung wieder unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, ist es empfehlenswert, **sowohl** die Fälle **vor** als auch solche **nach** der Neuregelung mit entsprechenden **Rechtsbehelfen** anzugreifen.

16.2. Es wurden vor Abschaffung des Anrechnungsverfahrens Einnahmen (Gewinnausschüttungen) aus der Beteiligung erzielt

Mit Urteil vom BFH v. 06. April 2011 - IX R 28/10 entschied der BFH, dass der volle Abzug des Verlustes auch dann gilt, wenn früher einmal Gewinne ausgeschüttet wurden, die aber noch zu Zeiten des Anrechnungsverfahrens (bis VZ 2000) zugeflossen waren. Auch hier empfehlen sich also entsprechende Rechtsbehelfe, s.o.).

12. Keine Abgeltungssteuer bei losen Personenzusammenschlüssen

Mit einem Anwendungsschreiben hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass bei losen Personenzusammenschlüssen das Kreditinstitut aus Gründen der Vereinfachung auf die Einbehaltung der Abgeltungssteuer verzichten kann. Dieser Personenzusammenschluss liegt dann vor, wenn er aus **mindestens sieben Mitgliedern** besteht (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen) und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf einen Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub XX, Klassenkonto der Schule, Klasse 1a)
- die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Personenzusammenschlüssen im Kalenderjahr den Betrag von EUR 10, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, höchstens jedoch EUR 300 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die **gilt** ausdrücklich aber **nicht** für Erben- und Grundstücksgemeinschaften.

Diese Regelung hat die OFD Frankfurt mit Verfügung v. 9. März 2012 nochmals bekräftigt und gleichzeitig geregelt, dass der Verzicht auf Einbehaltung von Abgeltungssteuer auch für Elternbeiräte, Personalvertretungen u.ä. gilt.

13. Verluste von Lebensversicherungen

Kapitallebensversicherungen zählen zu den beliebtesten Instrumenten der Deutschen zur privaten Altersvorsorge. Muss eine bestehende Police gekündigt werden, geht meist viel Geld verloren. Werden Versicherungen in den ersten Laufzeitjahren gekündigt, werden oft infolge hoher Abschlusskosten nur geringe oder gar keine Rückkaufswerte zurückgezahlt.

Drohen Verluste, **beteiligt sich der Fiskus** in Fällen, in denen der Abschluss der Lebensversicherung nach dem 31. Dezember 2004 erfolgte. Erträge aus solchen Versicherungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer bei Kündigung vor Ablauf von 12 Jahren und Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr. Damit lassen sich im Umkehrschluss auch Verluste steuerlich verrechnen, dies allerdings nur im Rahmen des Verlust-verrechnungsverbots mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen.

14. Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze

Viele Bundesländer haben den Grunderwerbsteuersatz ab dem Jahr 2012 erhöht. Die Erhöhungen gelten für alle nach dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen, notariell beurkundeten Kaufverträge. Besitzübergang, Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer.

Überblick:

- 3,5 %: Bayern, Hessen (ab 1.1.2013 5 %), Mecklenburg-Vorpommern (seit 1.7.2012 5 %), Sachsen
- 4,5 %: Berlin (seit 1.4.2012 5 %), Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt
- 5 %: Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (seit 1.3.2012)

15. Vereine etc.: Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Am 24. Oktober 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GEG) beschlossen. Neben der Erhöhung der so genannten **Übungsleiter-pauschale** auf EUR 2.400/Jahr und der steuerfreien Bezüge nach § 3 Nr. 26 EStG („**Ehrenamts-pauschale**“) auf EUR 720/Jahr sind weitere für gemeinnützige Organisationen wichtige Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll die Frist für die zeitnahe Mittelverwendung um ein Jahr verlängert und die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen verbessert werden.

Die Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen soll von EUR 35.000 auf EUR 45.000 angehoben werden, das gilt auch für sportliche Veranstaltungen. Schließlich ist geplant, Erleichterungen bei den Haftungsregelungen für die Vereinsorgane zu schaffen.

16. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der Fassung ab 1.1.2009 i.V.m. § 13a und § 13b ErbStG wegen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist. Er bezieht sich auf die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran.

Außerdem kritisiert der BFH, dass es weitgehend in der Freiheit des Erblassers oder Schenkers liege, Werte, die eigentlich zu seinem Privatbesitz gehören, dem begünstigten Betriebsvermögen zuzuschlagen. Zudem würden Barbeiträge, Spar- oder Festgeldkonten nicht zum – unbegünstigten – Verwaltungsvermögen gezählt. So sei es möglich, dass ein Anteil an einer „Cash-AG“, deren Vermögen nur aus solchen Bar-Forderungen bestehe, vererbt werden könne, ohne dass der Fiskus seinen Teil davon abbekommt.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr reagiert; sämtliche Festsetzungen für nach dem 31.12.2008 entstandene Erbschaft- und Schenkungssteuer vorläufig vor. In den Bescheiden wird folgender Erläuterungstext hinzugefügt:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrens-technischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Gutscheine für Arbeitnehmer bis EUR 44 monatlich

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung wurden Gutscheine an Arbeitnehmer, die auf einen bestimmten Betrag ausgestellt waren, als Barlohn statt als Sachlohn eingeordnet. Barlohn löst volle Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht aus, während Sachlohn bis zu EUR 44 pro Monat (Brutto) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung, in den Fällen von:

- Überlassung einer Tankkarte zum Tanken an einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von monatlich EUR 44
- Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette anlässlich des Geburtstages über EUR 20
- vom Arbeitgeber ausgestellte Tankgutscheine bei einer Tankstelle freier Wahl über 30 Liter Treibstoff und Kostenerstattung durch den Arbeitgeber (30 Liter bis max. 44 EUR)

widersprochen und die Zuwendungen als Sachlohn qualifiziert. Es kommt dabei darauf an, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung beanspruchen kann, eine Geld- oder Sachleistung. Kann der Arbeitnehmer lediglich eine Sachleistung (Ware), kein Bargeld oder Barauszahlung verlangen, liegt Sachlohn vor.

Gutscheine an Arbeitnehmer im Rahmen der EUR-44-Grenze (pro Monat Brutto) können immer dann als steuerfreier Sachlohn gewährt werden, wenn der Gutschein:

- den Arbeitnehmer zum Bezug einer Sache berechtigt und
- betragsmäßige Euro-Angaben (Höchstbetrag) enthält, z. B. Tankkarten, Gutschein bei einem bestimmten Einzelhandelsgeschäft, oder
- vom Arbeitnehmer in einem beliebigen Geschäft eingelöst wird und der Arbeitgeber die verauslagten Kosten dem Arbeitnehmer ersetzt, z. B. Gutschein über EUR 44 Diesel.

Beispiel für betriebliche Vereinbarung:

Arbeitsvertragliche Vereinbarung für Warengutscheine zwischen

Arbeitgeber:

und

Arbeitnehmer

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt einen steuerfreien Sachbezug im Wert von EUR 44,00 monatlich, in Form eines Gutscheines
2. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein nur gegen Ware und nicht gegen Bargeld einlösen.
3. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Gutscheines mit Datum und Unterschrift zu bestätigen
4. Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch bei wiederholter Zahlung wird kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet. Der Widerruf kann sowohl auf wirtschaftliche Gründe als auch auf Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers gestützt werden.

Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

2. Nicht steuerbare und steuerfreie Zuwendungen

Einige Auszüge von nicht steuerbaren und steuerfreien Zuwendungen:

Kindergartenzuschuss § 3 Nr. 33 EStG

Steuerfrei sind zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten sowie vergleichbaren Einrichtungen (Kindertagesstätte, Kinderkrippe, Tagesmutter). Eine alleinige Betreuung im Haushalt des Arbeitnehmers durch eine Kinderpflegerin oder Hausgehilfin genügt nicht. Geldzuwendungen sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen hat. Das Original der Bescheinigung der oben genannten Einrichtungen muss zum Lohnkonto des Arbeitnehmers.

Belegschaftsrabatte § 8 Abs. 3 EStG

Für Belegschaftsrabatte gilt ein Steuerfreibetrag von EUR 1.080 im Jahr. Die Lohnsteuerpflicht beginnt erst, wenn der Vorteil beim Arbeitnehmer diese Grenze übersteigt. Bei der Bewertung der Preisvorteile sind grundsätzlich die im allgemeinen Geschäftsverkehr vom Arbeitgeber veranlagten Endpreise, gemindert um die üblichen Preisnachlässe, maßgebend. Statt der Ermittlung des üblichen Preisnachlasses kann aus Vereinfachungsgründen der Endpreis pauschal um 4 % gemindert werden. Liefert der Arbeitgeber nicht an Letztverbraucher, sind die Endpreise des Einzelhändlers zugrunde zu legen, der dem Arbeitgeber am nächsten gelegen ist.

Fort- bzw. Weiterbildungskosten R.19.7 LSTR 2011

Die Gewährung beruflicher Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber stellt für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar, wenn das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Dies wird angenommen, wenn die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht werden soll. Werden Sprachkurse durchgeführt, ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer Sprachkenntnisse erlangt, die sein vorgesehenes Aufgabengebiet verlangt.

Aufmerksamkeiten

Freiwillige Sachzuwendungen bis zu EUR 40, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern oder deren Angehörigen aus besonderem Anlass (z.B. silberne Hochzeit, Bestehen eines Examens usw.) gewährt, sind lohnsteuerfrei. Geldzuwendungen gehören dagegen immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist, R 19.6 Abs. 1 S. 3 LStR 2011. Zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt. Dasselbe gilt für Speisen an Arbeitnehmer, soweit ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (z.B. bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen oder Fortbildungsveranstaltungen), wenn sie EUR 40 im Monat nicht übersteigen.

Hinweis: Bei der EUR-40-Grenze ist zu beachten: Wird sie überschritten, ist der gesamte Wert steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) stellen bis zu EUR 110 je Arbeitnehmer und Veranstaltung keinen Arbeitslohn dar.

Die Finanzverwaltung akzeptiert zwei Veranstaltungen im Jahr, die allen Betriebsangehörigen oder Angehörigen einer betrieblichen Organisationsabteilung offen stehen.

Nehmen auch Familienangehörige des Arbeitnehmers an den Betriebsveranstaltungen teil, sind die zusätzlichen Kosten bei der Ermittlung der EUR-110-Grenze insgesamt (Arbeitnehmer + Begleitung) beim jeweiligen Arbeitnehmer hinzuzurechnen.

Finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr statt oder überschreiten die Veranstaltungen die EUR-110-Grenze (Bruttowert), stellen die gesamten Aufwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Eine Lohnsteuerpauschalierung ist möglich und kann vom Arbeitgeber übernommen werden.

Zur Vermeidung der Versteuerung sollte im Voraus vereinbart werden, dass der Arbeitgeber nur die EUR 110 übernimmt und der übersteigende Betrag vom Arbeitnehmer **selbst zu tragen ist**.

Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen § 3 Nr. 38 EStG

Steuerfrei sind Sachprämien, die der Arbeitnehmer unentgeltlich für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen erhält, die diese zur Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen, planmäßigen Verfahren gewähren (z.B. Bonusmeilen). Der Prämienwert darf allerdings jährlich EUR 1.080 nicht übersteigen. Vergünstigungen in Form von Freiflügen haben beim Arbeitnehmer keine steuerliche Auswirkung. Wird der Bonus für private Reisen genutzt, aber auf dienstlichen Reisen angesammelt, bleibt er bis zu EUR 1.080 steuerfrei. Zu beachten ist hier die Pauschalierungsvorschrift des § 37a EStG. Nach dieser Vorschrift können die Unternehmen, die Sachprämien gewähren, eine pauschale Steuer für den steuerpflichtigen Teil der Sachprämie entrichten. Bei sonstigen Sachprämien, die unter den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 38 EStG fallen, muss der Arbeitgeber prüfen, ob der Freibetrag von EUR 1.080 überschritten ist und eine Versteuerung vorgenommen werden muss.

3. Geschenke für Geschäftsfreunde

Was ist ein Geschenk?

Es muss sich um eine unentgeltliche Zuwendung handeln, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ohne dass der Empfänger seinerseits hierfür eine bestimmte Leistung zu erbringen hat. Der Wert des Geschenkes darf jeweils EUR 35 nicht übersteigen. Ist der Schenker vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die Umsatzsteuer nicht mitgerechnet (§ 9 b Abs. 1 EStG). Bei dem Betrag von EUR 35 handelt es sich um eine sog. Freigrenze. Der Geschenk-Anlass ist gleichgültig. Geschenke können zu persönlichen Festtagen oder auch bei besonderen Geschäftsjubiläen überreicht werden.

Geschenke müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiele für Geschenke:

Sach- oder Geldzuwendungen, die Palette reicht von Auslandsreisen über Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Telefonkarten, Wein bis hin zu Zeitungsabonnements.

Nicht unter den Begriff Geschenke gehören z.B.:

- Bestechungsgelder (Schmiergelder), weil sie den Empfänger zu einem bestimmten Handeln zugunsten des Gebers veranlassen sollen. Diese sind jedoch seit 1999 generell nicht abziehbar.
- Gutscheine einer Zeitung für ein Abonnement, weil sie dazu dienen, einen neuen Leser zu gewinnen.
- Preise bei einem Preisausschreiben
- Rabatte
- Sponsoring-Ausgaben zu Werbezwecken
- Trinkgelder
- Werbezugaben, die bei Einkäufen an die Kunden abgegeben werden (z.B. Stofftragetaschen)
- Kränze und Blumen bei Beerdigungen

Wenn Geschäftspartner sich etwas schenken, nimmt der Fiskus daran teil. Steuerliche Behandlung von Geschenken unter Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass:

Beim Schenker

Der Wert des Geschenkes beträgt nicht mehr als EUR 35 (+ USt.) pro Jahr und Empfänger:

In diesem Fall ist der jeweilige Betrag als Betriebsausgabe voll abzugsfähig. Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, der Name des Beschenkten vermerkt und die Aufwendungen in der Buchführung separat erfasst werden.

Der Wert des Geschenkes beträgt mehr als EUR 35 pro Jahr und Empfänger:

In diesem Fall sind die gesamten Aufwendungen steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig (EUR 35-Grenze ist eine Freigrenze, kein Freibetrag).

Beim Beschenkten

Der Unternehmer, der das Geschenk erhält, muss den gemeinen Wert als Betriebseinnahme versteuern. Unabhängig davon, ob dieser über oder unter EUR 35 liegt und ob er das Geschenk betrieblich oder privat nutzt. Gleichzeitig wird eine Betriebsausgabe verbucht oder es erfolgt die Aktivierung im Anlagevermögen. Sofern das Geschenk im Betrieb genutzt wird, wirken sich die Betriebsausgaben bzw. Abschreibungen wieder steuermindernd aus. Sofern das Geschenk privat genutzt wird, ist es als Entnahme zu berücksichtigen.

Es gibt eine Alternative zu dieser Verfahrensweise: Der Schenker hat die Möglichkeit zur Übernahme dieser Besteuerung. Wer diese Möglichkeit nutzt, befreit den Beschenkten von der Steuerbelastung. Statt des Empfängers zahlt der Schenker eine Steuer pauschal von 30 % auf den Wert des Geschenkes, zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Entscheiden Sie sich für die Pauschalversteuerung, müssen auch Geschenke bis EUR 35 in dieser Weise geregelt werden. Der Empfänger des Geschenkes muss über die Übernahme der Besteuerung formlos informiert werden. Die pauschale Steuer wird mit der Lohnsteueranmeldung abgeführt. Die Übernahme dieser Pauschalsteuer kann beim Schenker nur als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn auch das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnte.

4. Bewirtungskosten

Wann handelt es sich um eine Bewirtung?

Unter die beschränkte Abzugsfähigkeit (70 % abzugsfähig / 30 % nicht abzugsfähig) fallen Aufwendungen für Bewirtungen für Personen aus geschäftlichem Anlass. Nicht dazu gehören rein betriebsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern mit Arbeitnehmern. Die Bewirtung eigener Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber außerhalb von herkömmlichen Betriebsveranstaltungen stellt Arbeitslohn dar. Eine Bewirtung liegt nur dann vor, wenn vorrangig zum Essen oder zum Umtrunk eingeladen wird. Übliche Aufmerksamkeiten anlässlich betrieblicher Besprechungen (Kaffee, Tee, Gebäck) oder Produkt- und Warenverkostungen rechnen nicht als Bewirtung.

Was sind Bewirtungskosten:

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der eigentlichen Einladung stehen: Neben Essen und Getränken zählen hierzu Garderobengebühr, Taxen, Trinkgelder, Raummieten.

Nachweis für die Bewirtungen

Grundlage jeder Buchung ist ein Beleg, auf dem Ort, Tag, alle Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen dokumentiert sein müssen. Der Beleg muss unterschrieben werden. Der Anlass der Bewirtung sowie der Personenkreis sind genau anzugeben.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- Namen und Anschrift der Gaststätte
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer der Gaststätte
- Namen und Anschrift des Gastgebers
- Datum der Rechnungsausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort und Tag der Bewirtung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- den Rechnungsbetrag, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen, und
- die Umsatzsteuer

Woran erkennt der Bewirtende, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat?

Der Rechnungsempfänger erkennt zwar den maschinellen Ausdruck, weiß jedoch nicht, ob der Gastwirt seinerseits die Rechnung auch ordnungsgemäß registriert hat. Er darf auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung vertrauen, wenn diese von der Registrierkasse mit einer laufenden Registriernummer versehen worden ist.

Was ist mit Trinkgeldern?

Die Registrierkasse weist kein Trinkgeld aus. Übliche Aufrundungen (von EUR 96,10 auf EUR 100) dürften auch in Zukunft vom Betriebsprüfer nicht beanstandet werden. Bei größeren Beträgen empfiehlt es sich, den Betrag vom Kellner handschriftlich quittieren zu lassen. Diese Quittung dient

lediglich als Nachweis für den Rechnungsempfänger, eine steuerliche Kontrolle des Kellners dürfte praktisch nicht durchführbar sein.

Bewirtungen im Ausland

Grundsätzlich gelten hier dieselben Erfordernisse. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, soll auch eine handschriftliche Rechnung genügen.

5. Authentifizierungspflicht ab 01. Januar 2013

Aufgrund der gesetzlichen Änderung laut § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung muss ab dem 01. Januar 2013 bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer 1/11, Lohnsteuer-Anmeldung und der Zusammenfassenden Meldung ein sicheres Verfahren verwendet werden, das den Adressaten authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Wenn Sie die Datenübermittlung über Internet-Lösungen der Finanzverwaltung abwickeln, müssen Sie sich für die authentifizierte Übermittlung über ein Portal der Finanzverwaltung anmelden (z.B. www.elsteronline.de).

6. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013

Das Bundeskabinett hat am 11. Oktober 2012 die Verordnung über die Sozialversicherungsgrößen 2013 verabschiedet. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats und tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bezugsgröße in der Sozialversicherung:

West	EUR 2.695/Monat	EUR 32.340/Jahr
Ost	EUR 2.275/Monat	EUR 27.300/Jahr

Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung:

Die neue Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung

West	EUR 5.800/Monat	EUR 69.600/Jahr
Ost	EUR 4.900/Monat	EUR 58.800/Jahr

Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung:

West	EUR 4.350/Monat	EUR 52.200/Jahr
Ost	EUR 4.350/Monat	EUR 52.200/Jahr

Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung:

West	EUR 3.937,50/Monat	EUR 47.250/Jahr
Ost	EUR 3.937,50/Monat	EUR 47.250/Jahr

Rentenversicherung:

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2013 bundeseinheitlich auf EUR 34.071/jährlich festgesetzt

7. Minijob Regelungen – Änderungen ab dem 01. Januar 2013

Der Bundestag hat am 25. Oktober 2012 das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung beschlossen. Das Gesetz tritt damit aller Voraussicht nach am 01. Januar 2013 in Kraft.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen geringfügig entlohnte Beschäftigte – so heißen die Minijobber nach dem Sozialgesetzbuch – statt wie bisher EUR 400 ab dem 1. Januar 2013 bis zu EUR 450/Monat verdienen können.

Der „neue“ Minijob ist rentenversicherungspflichtig. Da der Arbeitgeber für eine geringfügige Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von voraussichtlich 18,9 % im Jahr 2013 auszugleichen. Das würde den geringfügig Beschäftigten im Kalenderjahr 2013 lediglich 3,9 % Eigenanteil kosten.

Der Arbeitnehmer kann sich jedoch von der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür müsste er dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren die Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer sich jedoch nicht befreien lässt, erwirbt durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen diese Zeiten in vollem Umfang bei den erforderlichen Mindest-versicherungszeiten für alle Leistungen der Rentenversicherung.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Zahlung der z.Z. noch freiwilligen Rentenversicherung erhöht sich von EUR 155 auf EUR 175 ab 2013.

Beschäftigen Sie bereits einen Minijobber, informiert Sie die Minijob-Zentrale schriftlich, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Diesem Schreiben sollte auch ein Antrag für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beigefügt werden.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als EUR 400 und weniger als EUR 450,01, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch davon befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Renten-versicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Mit der Reform würde auch die Gleitzone Regelung geändert werden – hier sind ebenfalls umfangreiche Übergangsregelungen geplant, Details sind jedoch noch nicht bekannt.

8. Unfallversicherung

Die Prüfungen zur Unfallversicherung innerhalb des DEÜV-Meldeverfahrens werden verschärft. Mit Erweiterung der sogenannten Kernprüfung zum 01. Dezember 2012 wird eine Liste in das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände aufgenommen, die die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger abbildet. Dabei wird die gemeldete Mitgliedsnummer geprüft. Hierzu wird bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der Datenstelle des Trägers der Rentenversicherung eine entsprechende Fehlerprüfung eingesetzt, die gegen ein zentrales Verzeichnis aller Mitgliedsnummern der Unfall-versicherungsträger prüft. Sollte die Nummer nicht vorhanden sein, wird in der Konsequenz die komplette DEÜV-Meldung ab 01. Dezember 2012 abgelehnt (Stichtagsumstellung!).

9. Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Familienangehörige des Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert.

Der Familienangehörige muss folgende fünf Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
2. Er darf nicht selbst in der GKV pflichtversichert oder freiwillig versichert sein.

3. Er darf weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sein. Versicherungsfrei sind bestimmte Personengruppen, die der Versicherungspflicht in der GKV von vornherein nicht unterliegen. Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung (EUR-450-Job) schließt die Familienversicherung dagegen nicht aus.
4. Er darf nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sein.
5. Er darf nur ein bestimmtes Gesamteinkommen haben.

Das zulässige Gesamteinkommen des Familienangehörigen darf regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten. Im Jahr 2013 beträgt diese Bezugsgröße EUR 2.695/Monat. Daraus errechnet sich ein zulässiges Gesamteinkommen von monatlich EUR 385 (Vorjahr EUR 365). Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Für geringfügige Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen bundeseinheitlich EUR 450/Monat.

10. Vorsteuervergütungsverfahren

Im Ausland ansässige Unternehmer, die keine im Inland zu erklärenden Umsätze ausführen, können sich im Inland gezahlte Vorsteuern grundsätzlich nur über das Vorsteuervergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) vergüten lassen. Eine Möglichkeit, die Vorsteuern über das reguläre Veranlagungsverfahren zu beantragen, gibt es nicht. Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen während eines Kalenderjahres teilweise die Voraussetzungen des Vorsteuervergütungsverfahrens und teilweise die Voraussetzungen des Veranlagungsverfahrens gegeben sind. Die Finanzverwaltung hat nunmehr klargestellt, dass für den Rest des Kalenderjahres zur Geltendmachung der Vorsteuer das Veranlagungsverfahren, ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Vergütungsverfahrens nicht mehr vorliegen, gilt. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des Vergütungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines Kalenderjahres wieder vorliegen.

Die Mindestbeträge für einen Jahresantrag betragen EUR 50 und für den Quartalsantrag EUR 400. Bei Beträgen über EUR 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei EUR 500.

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. September zu stellen.

11. Elektronische Abgabe der Umsatzsteuererklärung und des Antrages auf Dauerfristverlängerung

Für die jährlich einzureichende Umsatzsteuererklärung besteht seit dem Jahr 2011 eine elektronische Abgabepflichtung. Dies gilt auch für den Antrag auf Dauerfristverlängerung. Für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Zusammenfassende Meldung besteht die Verpflichtung bereits seit einigen Jahren.

Bei den **Lieferungen** gilt, dass die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) monatlich, bis zum 25. Tag des Folgemonats abgegeben werden müssen. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen (Ig-Lieferungen) im Quartal weniger als EUR 50.000 kann die ZM weiterhin vierteljährlich abgegeben werden.

Bei den **sonstigen Leistungen** gilt, dass bei Ig-Dienstleistungen die Zusammenfassende Meldung quartalsweise einzureichen ist. Bei einer monatlichen Meldepflicht der Ig-Lieferungen können die Ig-Dienstleistungen ebenfalls monatlich gemeldet werden. Sie sind jedoch spätestens in der monatlichen Meldung zum Ende eines jeweiligen Quartals mit aufzunehmen.

12. Umsatzsteuer

Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Die Anforderungen an die elektronischen Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergänzt. Neben den bereits bestehenden technischen Standardverfahren

können nun eigene technische Verfahren zur elektronischen Rechnungsübermittlung eingesetzt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese selbst gewählte technische Lösung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit sicherstellt. Dies gilt auch für die Papierrechnungen. Gewährleisten muss das zur Anwendung kommende Verfahren, dass ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Leistung und der dazugehörenden Rechnung besteht. Dies gilt für alle nach dem 30.6.2011 ausgeführte Umsätze.

Abgabe von Speisen und Getränken

Die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich danach, ob der Umsatz als Lieferung oder als Dienstleistung (sog. Restaurationsleistung) einzuordnen ist. Bei einer Lieferung gilt dann der ermäßigte Steuersatz von 7 %, bei der Restaurationsleistung ist der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden.

Die Abgabe von frisch zubereitenden Speisen oder Nahrungsmitteln zum sofortigen Verzehr an Imbissständen oder im Foyer eines Kinos unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wenn eine qualitative Prüfung des gesamten Umsatzes ergibt, dass die Dienstleistungselemente nicht überwiegen.

Dagegen ist bei der Tätigkeit eines Partyservice grundsätzlich der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Lediglich in den Fällen, in denen der Partyservice nur Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente liefert oder nachweisen kann, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist, liegt eine Lieferung mit der Folge des ermäßigten Steuersatzes von 7 % vor.

500.000 EUR-Grenze bei der Istversteuerung bleibt

Nunmehr steht fest, dass die EUR 500.000 Grenze bei der Istversteuerung unverändert bleibt. Das bedeutet, dass abweichend vom Grundsatz der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, also erst bei der Zahlung durch den Leistungsempfänger, angemeldet und abgeführt werden muss.

Die Vorteile der Istversteuerung liegen auf der Hand, denn der Unternehmer muss nicht in Vorleistung treten, sondern kann die Umsatzsteuer aus dem vereinnahmten Entgelt begleichen. Neben der Ersparnis von Schuldzinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung können sich Zinsvorteile ergeben, da die Umsatzsteuer nicht sofort nach Zahlungseingang, sondern erst am 10. Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums abgeführt werden muss.

Die Istversteuerung muss explizit beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, dieses ist nicht an eine besondere Form noch Frist gebunden. Das Finanzamt muss den Antrag ausdrücklich genehmigen, dessen Bekanntgabe kann formlos erfolgen, allerdings muss die Entscheidung des Finanzamts nach außen hin erkennbar sein. Reagiert das Finanzamt nicht, sollte man die Genehmigung einfordern, dabei dürfte eine Aktennotiz über eine telefonische Genehmigung genügen.

Bei Freiberuflern, die Einkünfte i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen, gilt grundsätzlich die Istversteuerung, wenn der Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

Steuerbefreiung für Gesundheitsberufe

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei, wenn sie im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Unter Heilbehandlungen sind Tätigkeiten zu verstehen, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Es muss also bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen.

Als Konsequenz für die Praxis bedeutet dies, dass eine ärztliche Verordnung Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist. Behandlungen, die ohne eine entsprechende Verordnung durchgeführt werden, sind regelmäßig steuerpflichtig.

Wenn ein Physiotherapeut sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze erbringt, ist die Kleinunternehmerregelung zu prüfen. Die steuerfreien Umsätze sind dabei nicht in den Gesamtumsatz mit einzubeziehen. Im Fall der Kleinunternehmerregelung (EUR 17.500) wird keine Umsatzsteuer erhoben. Kommt die Kleinunternehmerregelung nicht zur Anwendung, unterliegen die steuerpflichtigen Umsätze grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG). Ein zumindest anteiliger Vorsteuerabzug aus den Eingangsbezügen ist dann zu prüfen.

Umsatzsteuer bei Messen und Ausstellungen

Mit Wirkung vom 1.7.2011 gilt für Veranstaltungsleistungen, die im Zusammenhang mit Messen oder Ausstellungen erbracht werden, dass diese Leistung als im Drittland ausgeführt gilt, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Die Umsätze aus komplexen Veranstaltungsleistungen an Unternehmer sind damit im Inland nicht steuerbar.

Ist der Leistungsempfänger einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einer Messe oder Ausstellung kein Unternehmer und auch keine juristische Person, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 1 UStG, nach dem Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Bei der Gewährung von Eintrittsberechtigungen zu Messen und Veranstaltungen wird die Leistung immer dort ausgeführt, wo die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.

Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Bisher waren Umsätze, die als Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wurden, steuerfrei, weil es sich i.d.R. um Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis handelt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Begriff der Angemessenheit definiert. Danach ist eine Entschädigung bis zu EUR 50 je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von EUR 17.500 im Jahr nicht übersteigt. Der tatsächliche Zeitaufwand ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

„Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z.B. laufend gezahlte pauschale bzw. monatlich oder jährlich laufend gezahlte Vergütung führe zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift mit der Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen – auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen – der Umsatzsteuer unterliegen“, so das BMF. Hier empfiehlt es sich, falls die Jahresgrenze von EUR 17.500 nicht überstiegen wird, eine Aufzeichnung der aufgewendeten Tätigkeitszeiten und der Auslagen. Die Grenze von EUR 50 je Tätigkeitsstunde dürfte in den meisten Fällen unterschritten werden.

Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes - § 24 UStG?

Ein Unternehmer, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet und dessen unternehmerische Betätigung im Bereich der Landwirtschaft sich in dieser Verpachtung erschöpft, betreibt mit der Verpachtung keinen landwirtschaftlichen Betrieb i.S. des § 24 UStG, mit der Folge, dass die Durchschnittsbesteuerung nicht angewendet werden kann.

Soweit die Pacht auf überlassene Grundstücke einschließlich aufstehender Gebäude entfällt, sind die Pachteinnahmen grundsätzlich steuerfrei (§ 4 Nr. 12 S. 1a UStG). Wird im Rahmen der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes lebendes und totes Inventar mitverpachtet, ist die Verpachtung des Inventars grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Übersteigt der maßgebende Umsatz nicht den Betrag von EUR 17.500, kann die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG angewendet werden.

Zuordnungsentscheidung als wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Bei sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden ist es erforderlich, rechtzeitig eine Zuordnungsentscheidung zu treffen, ob das Gebäude dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird oder nicht.

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnung schon bei der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes zu treffen ist. Gleichwohl kann die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung noch in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt eine zeitnahe Dokumentation nur dann vor, wenn diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem Finanzamt gegenüber mitgeteilt wird. Etwaige Verlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen führen zu keiner Verlängerung der Dokumentationsfrist und zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Weitere Vorsteuerfallen

a) Aufgrund einer Entscheidung des BFH gilt, dass eine Holdinggesellschaft , deren Hauptzweck das Halten von Beteiligungen ist und die entgeltliche Leistungen nur als Nebenzweck erbringt, höchstens zum hälftigen Vorsteuerabzug aus den Gemeinkosten berechtigt sein kann.

b) Ein Erwerber von Forderungen erbringt beim Kauf derselben gegenüber dem Forderungsverkäufer keine entgeltliche Leistung, wenn der Kaufpreis der Forderungen dem tatsächlichen Wert der Forderung entspricht; der Vorsteuerabzug bei zahlungsgestörten Forderungen wird verneint. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Einziehung der Forderungen entstehenden Kosten.

c) Ob Vorsteuer aus Strafverteidigerkosten geltend gemacht werden kann, wird durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt.

d) Der Vorsteuerabzug für die Aufwendungen eines Betriebsausflugs wird nur dann bejaht, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet. Bei Betriebsausflügen besteht eine Freigrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer; übersteigen die Aufwendungen für den Betriebsausflug die Freigrenze, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen. Bisher wurde der die Freigrenze übersteigende Betrag als Entnahme versteuert.

Anders als bisher besteht bei Überschreiten der Freigrenze für den Unternehmer kein Anspruch auf Vorsteuerabzug, dementsprechend unterbleibt die bisherige Entnahmebesteuerung.

e) Weist der Rechnungsaussteller in einer Rechnung den Regelsteuersatz (19 %) aus, obwohl die gelieferte Ware tatsächlich nur dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegt, kann der Leistungsempfänger den in dem überhöhten Steuerbetrag enthaltenen (gesetzlich geschuldeter) Betrag als Vorsteuer abziehen. Dieser beträgt 7 % des in der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrages.

f) Liegen die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug wegen unzutreffender Rechnungsangaben nicht vor, kommt ggf. unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes ein Vorsteuerabzug im Billigkeitswege nach §§ 163, 227 AO in Betracht. Der Antrag auf Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitswege ist im Festsetzungsverfahren zu stellen.

g) Aufgrund zweier Entscheidungen hat der BFH deutlich gemacht, dass es für den Vorsteuerabzug grundsätzlich unerlässlich ist, dass sich der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung aus der Rechnung ergibt. Das gleiche gilt für die Leistungsbeschreibung , die die Leistung konkretisiert. Die Leistungsbezeichnung kann auch aus weiteren Angaben der Rechnung bzw. Geschäftsunterlagen nachgewiesen werden, die im Zusammenhang mit der Leistungsbeziehung ausgetauscht worden sind. Ansonsten wird der Vorsteuerabzug versagt.

Gelangensbestätigung

Der Entwurf zur Änderung des § 17a UStDV verspricht ein baldiges Ende der Unsicherheiten in der Praxis über den Nachweis von steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen. Neben der sog. „Gelangensbestätigung“ soll der Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet zukünftig mit allen zulässigen Belegen geführt werden können.

Unter weiteren Voraussetzungen werden beispielhaft **andere Belegnachweise** anerkannt, so unter anderem:

- Versendungsbelege wie insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief,
- zwei verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure,
- das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister oder
- Empfangsbescheinigungen

Die geplante Einführung weiterer Nachweismöglichkeiten bedeutet die Schaffung einfacher Belegnachweise auf sicherer Rechtsgrundlage, es verbleibt also nicht mehr bei der Gelangensbestätigung als einzigem anerkanntem Nachweis.

Die geplanten Änderungen treten erst ab 1.7.2013 in Kraft, der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Steuerbefreiung nach dem 31.12.2011 und vor dem 1.7.2013 entweder mit den Belegen nach der alten Rechtslage oder aber mit denen nach den Vorgaben nachgewiesen werden kann.

13. Verkürzung der Aufbewahrungspflichten

Noch nicht beschlossen, aber geplant ist im Interesse des Bürokratieabbaus, dass die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht werden. Auch im Handelsgesetzbuch (HGB) werden die Aufbewahrungsfristen entsprechend verkürzt, allerdings nur für Buchungsbelege.

Die Neuregelungen treten ab 1.1.2013 in Kraft und gelten erstmals für Unterlagen und Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31.12.2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. Die weitere Kürzung auf sieben Jahre soll erstmals für Unterlagen und Rechnungen gelten, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31.12.2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz sind die Schwellenwerte für die Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen – klein, mittelgroß und groß – wie folgt erhöht worden.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen	mindestens zwei der folgenden Merkmale zutreffen		
Zuordnung	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Bilanzsumme in Mio. Euro	Arbeitnehmer
kleine Kapitalgesellschaft	≤ 9,68	≤ 4,84	≤ 50
mittlere Kapitalgesellschaft	≤ 38,5	≤ 19,25	≤ 250
große Kapitalgesellschaft	> 38,5	> 19,25	> 250

Es ist anhand der Schwellenwerte zu prüfen, ob an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei von drei Schwellenwerten über- oder unterschritten wurden. Durch die Finanzmarktkrise haben viele Unternehmen Umsatzeinbrüche, Beschäftigungsabbau und damit einhergehend oft einen drastischen Rückgang der Bilanzsumme gehabt. Danach sind die genannten Schwellenkriterien Umsatzerlöse, Bilanzsumme sowie Arbeitnehmer beim Unternehmen oft wieder angestiegen. Es empfiehlt sich daher die **Schwellenwertprüfung** regelmäßig vorzunehmen.

Durch die Einordnung in eine kleine Kapitalgesellschaft können sich Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ergeben. Bei einer Einstufung in eine mittelgroße Kapitalgesellschaft ist der Offenlegungsumfang hingegen deutlich größer. Hier sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk offenzulegen.

2. Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß

Der Jahresabschluss ist zwingend beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung wird das Bundesministerium der Justiz automatisch tätig. Abschlüsse für 2011 sind also spätestens bis zum 31. Dezember 2012 einzureichen, wenn das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Bei Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht erhalten die Unternehmer ein Mahnschreiben, dabei wird eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt und ein Ordnungsgeld von regelmäßig **EUR 2.500** angedroht, falls die Verpflichtung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt.

Erfüllt das Unternehmen innerhalb der Frist seine Veröffentlichungspflicht, muss nur das Verfahrensgeld von EUR 50 zuzüglich Zustellungskosten gezahlt werden. Bei Nichterfüllung wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Gleichzeitig wiederholt das Bundesamt für Justiz seine Aufforderung und droht die Verhängung eines erneuten Ordnungsgeldes in doppelter Höhe an, bis zu einer Höhe von höchstens **EUR 25.000**. Das Verfahren setzt sich ohne zeitliche Beschränkung fort, bis das Unternehmen der Offenlegungspflicht nachkommt.

Zu beachten ist, dass bei den Jahresabschlüssen auch das **Feststellungsdatum** mit zu veröffentlichen ist. Das Feststellungsdatum ist das Datum, an dem die Gesellschafter-versammlung den Jahresabschluss genehmigt, dem Geschäftsführer Entlastung erteilt und den Beschluss über die Gewinn- / Verlustverwendung trifft (Protokoll der Gesellschafter-versammlung).

3. Micro-Richtlinie – Erleichterungen für Kleinunternehmen

Die Bundesregierung hat in der EU die - lang ersehnten - **Erleichterungen bei Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten** für Kleinunternehmen (= micro entities) auf den Weg gebracht.

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, den kleinsten Unternehmen (insbes. GmbH oder GmbH & Co KG mit geringem Umsatz und nur wenigen Mitarbeitern) bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen.

Die Richtlinie muss jetzt in Deutschland noch umgesetzt werden. Sie enthält u.a. folgende **Erleichterungen** für Kleinunternehmen:

Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten; Verzicht auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz.

Einschränkung der Veröffentlichungspflicht: Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich (z. B. die Jahresabschlüsse sind nur noch an ein Register zu übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden). Damit werden die Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger sehr stark zurückgehen.

Kleinunternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte unterschreiten:

- Bilanzsumme: TEUR 350
- Jahresumsatz: TEUR 700
- Mitarbeiter: 10

Die Erleichterung betrifft rund 500.000 Unternehmen und wird für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem **30. Dezember 2012** liegt.

4. Gehaltsverzicht und Pensionsrückstellung

Eine Pensionsrückstellung wird steuerlich nicht akzeptiert, wenn eine so genannte Überversorgung vorliegt. Das wäre der Fall, wenn die zugesagten Versorgungsbezüge einschließlich gesetzlicher Rente mehr als 75 % des Gehalts für die aktive Tätigkeit betragen würden. Mit Urteil vom 22. Juni 2011 hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden, dass diese Einschränkung dann nicht gilt, wenn der Pensionsanwärter sein Gehalt (vorübergehend) aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der GmbH reduziert, um die wirtschaftliche Gesundung auf diese Weise herbeizuführen.

5. Einfrieren der Pensionszusage

In der Praxis wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne steuernachteilige Konsequenzen eine ihm erteilte Pensionszusage auf das **erdiente Niveau** einfrieren kann. Umstritten war insbesondere, ob unter Beibehaltung der bereits erdienten Anwartschaften („past service“) auf die für die Zukunft noch zu erdienenden Anwartschaften („future service“) verzichtet werden kann. Ein BMF Schreiben (BMF vom 14. August 2012) BStBl. I 2012, 874 gibt hier mehr Rechtssicherheit, danach ist das Einfrieren der Pensionszusage auf den erdienten Teil möglich.

Damit der Verzicht auf den „future service“ nicht steuerschädlich ist, ist in der Änderungsvereinbarung zur Pensionszusage zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, dass das Niveau der reduzierten Pensionszusage versicherungsmathematisch dem erdienten Teil der bisherigen Pensionszusage entsprechen soll. Empfehlenswert ist es die Berechnung der erdienten Anwartschaft zu dokumentieren und in die Änderungsvereinbarung mit aufzunehmen.

6. Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung

Als Folge des Bürokratieabbaugesetzes vom 20. Dezember 2008 sind ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag beim Finanzamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten in bestimmten Fällen (vgl. § 150 Abs. 8 AO) darauf verzichtet werden. Viel entscheidender ist aber in diesem Zusammenhang das Thema E-Bilanz/Taxonomie, auf das im Rahmen dieses Jahresrundschreibens gesondert eingegangen wird.

7. Wegfall Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen / Rangrücktritt

Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen kennt das GmbH-Gesetz nicht mehr. In der Insolvenz sind nunmehr **alle Gesellschafterdarlehen** als **nachrangige Forderungen**, also wie Eigenkapital, zu behandeln. Das gleiche gilt für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Dennoch sind die Gesellschafterdarlehen im **Überschuldungsstatus** grundsätzlich als **Verbindlichkeit auszuweisen**. Ein Ausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der Gesellschafter einen **Rangrücktritt** erklärt. Ausgenommen von der Nachrangigkeit der Darlehensrückzahlungsansprüche sind die Darlehen von Gesellschaftern,

- die mit maximal 10 % am Stammkapital beteiligt und keine Geschäftsführer sind und
- die als Gläubiger die Beteiligung bei drohender Insolvenz der GmbH zum Zwecke der Sanierung erworben haben.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen das Gesellschafterdarlehen im **letzten Jahr** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Gesellschafter **zurückgezahlt** wurde, die Rückzahlung vom Insolvenzverwalter anfechtbar ist.

Ein wirksamer **Rangrücktritt** (z.B. für einen Gesellschafter der seiner GmbH Darlehen gewährt hat) hat nach der neusten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der Praxis der Finanzverwaltung auch wichtige steuerliche Voraussetzungen, die zu beachten sind, wenn der Rangrücktritt steuerneutral bleiben soll. Risiken gibt es, wenn der Rangrücktritt falsch formuliert ist, also nicht den Anforderungen der Zivilrechtsprechung (BGH), der Steuerrechtsprechung (BFH) bzw. der Finanzverwaltung (BMF) entspricht.

Eine **Musterformulierung** könnte wie folgt lauten:

„Zur Vermeidung einer Überschuldung trete ich in einem möglichen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit meinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von mir gewährten Darlehens einschließlich Zinsen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 bezeichneten Forderungen zurück. Meine Gesamtforderung braucht nur aus künftigen Jahresüberschüssen der Gesellschaft, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus dem übrigen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen bedient zu werden. Bis zur Abwendung der Krise der Gesellschaft soll meine Forderung nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen meiner Mitgesellschafter berücksichtigt werden.“

8. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH muss **persönlich** für die Abführung der Lohnsteuern auch bei einer Insolvenzreife eintreten. Voraussetzung für die Haftung ist allerdings, dass ihm die Verletzung seiner Pflicht zur pünktlichen Abführung der Lohnsteuern zum Vorwurf gemacht werden kann.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen:

Solange und soweit liquide Mittel zur Lohnsteuerzahlung vorhanden sind, muss der Geschäftsführer diese abführen. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters enthebt ihn von dieser Pflicht.

9. Die E-Bilanz – jetzt Handlungsbedarf

Mit Datum vom 28. September 2011 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das endgültige Anwendungsschreiben zur E-Bilanz. Darin gibt die Finanzverwaltung bekannt, dass die erstmalige elektronische Übermittlung zwingend für das Wirtschaftsjahr 2013 – also de facto 2014 - zu erfolgen hat. Die Nichtbeanstandungsregelung im endgültigen Anwendungsschreiben stellt klar, dass die Abgabe einer Papierbilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 im Wirtschaftsjahr 2013 nicht bemängelt wird.

Dem Projekt E-Bilanz ist unternehmensintern eine hohe Priorität beizumessen – auch wenn die erstmalige Übermittlung der E-Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch

Datenfernübertragung erst für das Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend wird. Um Mehraufwand und Umbuchungen zu vermeiden, sollte das Projekt spätestens **zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2013** umgesetzt sein. Grundsätzlich gilt aber, dass jetzt schon überprüft werden sollte, inwieweit die Buchhaltung die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz erfüllt.

Übertragen werden müssen nach § 5b Abs.1 EStG Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und zwar entweder die **Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung oder die Steuerbilanz**. Betroffen sind davon Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Übertragung ist **größenunabhängig**. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 bei abweichendem Wirtschaftsjahr maßgebliche Steuertaxonomie 5.1 ist am 30. Mai 2012 unter www.eststeuer.de veröffentlicht worden.

Die **Ziele der Finanzverwaltung** liegen in folgenden Punkten:

- einfachere Ermittlung der Unternehmen, bei denen eine Betriebsprüfung erforderlich ist
- bessere Auswahl der Prüffelder bei einer Betriebsprüfung
- Unternehmen werden vergleichbarer auf Grund großer Datenbasis
- bessere Auswertung der Daten z.B. bezüglich Auffälligkeiten im Branchen-, Größen-, Rechtsform- oder Zeitvergleich

Zu veröffentlichen sind für Veranlagungszeiträume ab 2013:

- laufende Abschlüsse bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich
- buchführungspflichtige Landwirte und freiwillig bilanzierende Freiberufler, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sowie freiwillig bilanzierende Gewerbetreibende
- andere Abschlüsse bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart, Umwandlung, Zwischenbilanz beim Gesellschafterwechsel, Liquidationsbilanzen

Für Veranlagungszeiträume ab 2015:

- Kapitalkontenentwicklungen bei Personengesellschaften, Sonder- und Ergänzungsbilanzen, inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein), Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die unternehmensindividuellen Umsetzungsprobleme liegen darin, dass der Kontenrahmen angepasst werden muss, das Buchungsverhalten zu ändern ist und die Mitarbeiter zu schulen sind.

Es sind daher folgende **Vorbereitungen** in die Wege zu leiten:

- Anpassung Buchhaltungssoftware (Hersteller/Firma/Berater)
- Anpassung der Kontenpläne an die Taxonomie
- Ergänzung der Buchungsanweisungen im Unternehmen
- Schulung der Mitarbeiter
- Schnittstellen Mandant-Berater klären (Fremdsoftware), Bereitstellung der Daten im XBRL-Format, Datenübermittlung
- Wahl der Übermittlungsvariante entweder Handelsbilanz, GuV, Überleitungsrechnung oder Steuerbilanz, GuV

Sofern als **Übermittlungsvariante** Handelsbilanz, GuV und Überleitungsrechnung gewählt wird, entsteht gegebenenfalls Mehrarbeit, da die Differenzen im Zeitablauf nachgehalten werden müssen. So müssen Ergebnisauswirkungen bei den Saldo-Vortragsanpassungen der Bilanzposten fortgeschrieben werden. Die nachträgliche Anpassung von Vorjahresbilanzen (z.B. wegen Betriebsprüfung) muss ebenfalls in der Überleitungsrechnung abgebildet werden.

Das **Buchungsverhalten** muss zuvor ebenfalls angepasst werden. Die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht darin, die dem **Mindestumfang** entsprechenden Angaben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet das Ausfüllen der folgenden Felder: Mussfeld, Mussfeld – Kontennachweis erwünscht, Summenmussfeld. Hierbei ist keine Anpassung des Buchungsverhaltens notwendig, da Auffangpositionen genutzt werden können, wenn Posten nicht direkt aus der Bilanz des Unternehmens abgeleitet werden können, also nicht

existieren. Eine **Gefahr** besteht jedoch darin, dass es dann zu vermehrten Rückfragen der Finanzverwaltung kommt und zudem das Betriebsprüfungsrisiko steigt.

Angebracht ist daher eine weitgehend vollständige Umsetzung der Taxonomie, sprich auch Nutzung der optionalen Felder und der freiwilligen Übermittlung der Kontennachweise.

Die Aufgliederungen bei der E-Bilanz sind vielfältig. So sind in der Bilanz beispielsweise bei den Vorräten die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertigen Erzeugnisse sowie fertigen Erzeugnisse und Waren differenziert auszuweisen. Gleiches gilt für den Materialaufwand, der in folgende Gruppen aufzuteilen ist: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für bezogene Waren und für bezogene Leistungen. Eine Auffangposition ist hier nicht vorgesehen.

Wird die E-Bilanz nicht übertragen, dann kann es zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern kommen.